

VEREINBARUNG

ZWISCHEN DER STADT AACHEN UND DER GEMEINDE KELMIS ÜBER GEGENSEITIGE HILFELEISTUNG BEI DER BRANDBEKÄMPFUNG UND BEIM RETTUNGSDIENST

Die Gemeinde Kelmis, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Mathieu Grosch, bevollmächtigt durch Gemeinderatsbeschluß vom 24.08.1998,

und

die Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Jürgen Linden, bevollmächtigt durch Ratsbeschluß vom 26.08.1998,

in Erwägung, daß am 01.09.1998 das Abkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Land Nordrhein-Westfalen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen in Kraft getreten ist;

im Bewußtsein, daß beide Gemeinden ein gemeinsames Interesse haben, Absprachen zu treffen mit dem Ziel gegenseitiger Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Rettungsdienst mit dem Personal und Material, über das sie für die tägliche Aufgabenerfüllung verfügen;

haben folgendes vereinbart:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Beide vertragschließenden Gemeinden, hienach Parteien genannt, verpflichten sich gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihren Möglichkeiten bei Brandbekämpfung und

Rettungsdienst Hilfe zu leisten.

Artikel 2

Für die Einreichung einer Anfrage um Hilfeleistung sowie die Ausführung solcher Anfragen ist das befugte Organ im Sinne dieser Vereinbarung der Bürgermeister, bzw. der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter, oder eine durch ihn bestimmte Person, die den Bürgermeister bzw. den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter über alle Anfragen und Beschlüsse in Kenntnis setzt.

ANFRAGEN UND GEWÄHRUNG VON HILFELEISTUNGEN

Artikel 3

1. Die befugten Organe können - gestützt auf die nationalen Vorschriften - eine Anfrage um Hilfeleistung stellen, wenn nach ihrer Einschätzung der Ort, das Ausmaß und die Art des Unfalls unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals und Materials grenzüberschreitende Hilfeleistung erfordern.
2. Die befugten Organe sind zuständig für die Durchführung der Anfragen um Hilfeleistung.
3. Die Anfragen um Hilfeleistung sollen durch die beiderseitigen Feuerwehren erfolgen.
4. Über jede Anfrage um Hilfeleistung und die damit verbundenen Folgen im Sinne dieser Vereinbarung sind so schnell wie möglich der Provinzgouverneur in Lüttich und der Regierungspräsident in Köln zu unterrichten.

Artikel 4

Die Hilfeleistung wird durch verfügbare Einsatzeinheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter am Brand- oder Unfallort oder auch an jedem anderen Ort, der von den dazu befugten Stellen angegeben wird, gewährt.

Artikel 5

1. Der Kommandant einer Einsatzeinheit untersteht der Führung, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist (Einsatzleitung).

Die befugten Organe, sowie die Einsatzleitung, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Einsatzeinheit jede notwendige Unterstützung und Hilfe.

2. Anweisungen für eine Einsatzeinheit werden ausschließlich an den Kommandanten dieser Einheit gegeben.

Der Kommandant dieser Einheit ist für die Durchführung dieser Anweisung verantwortlich.

3. Falls der Kommandant einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, daß er vernünftigerweise einer Anweisung der Einsatzleitung nicht oder nicht mehr folgen kann oder daß die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, führt er unverzüglich Rücksprache mit der Einsatzleitung.

Falls diese Rücksprache nicht zu einer Übereinstimmung führt, wendet sich der Kommandant der Einsatzeinheit unmittelbar an den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Gemeinde, bei der er angestellt ist, mit dem Ziel einer Rücksprache mit dem Bürgermeister oder Oberbürgermeister der anderen Gemeinde.

KOSTEN UND SCHADENERSATZ

Artikel 6

1. Die Kosten für Hilfeleistung, einbegriffen Kosten durch Total- oder Teilverlust, sowie Total- oder einschließlich der Teilvenichtung von mitgeführter Ausrüstung und Gebrauchsgütern, brauchen durch die vereinbarungsschließende Partei, der die Hilfe geleistet wurde, nicht ersetzt zu werden, es sei denn, die vertragschließenden Parteien haben für den Ersatz dieser Kosten vorab eine besondere Regelung getroffen.
2. Einsatzeinheiten erhalten für die Zeit ihres Einsatzes auf dem Gebiet einer vereinbarungsschließenden Partei auf Kosten dieser Partei Unterkunft und Verpflegung sowie Güter für den voraussichtlichen Gebrauch der Ausrüstung, sofern mitgeführte Güter verbraucht sind. Sie erhalten notwendige medizinische Versorgung und Hilfe.

Artikel 7

1. Jede vereinbarungsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber der anderen vereinbarungsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensbestandteilen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vereinbarungsschließenden Partei bei der Dienstaussübung im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung verursacht wurde, vorbehaltlich im Fall bewiesenen Vorsatzes.

2. Jede vereinbarungsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber der anderen vereinbarungsschließenden Partei, wenn ein Mitglied einer Einsatzeinheit oder durch Ausführung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vereinbarungsschließende Partei, der die Hilfe geleistet wurde, als auch eines ihrer Verwaltungsorgane, ist gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für den Schaden, der einem Dritten durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit bei der Ausführung seines Auftrags auf dem Gebiet der vereinbarungsschließenden Partei zugefügt wird.
4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadenersatzforderungen arbeiten die vereinbarungsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels so schnell wie möglich ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind vereinbarungsgemäß auch auf Schadensfälle anzuwenden, die während oder infolge von Übungen entstanden sind.

ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 8

Die vereinbarungsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, verfügbares Personal und Material sowie alle notwendigen Informationen zur Durchführung dieser Vereinbarung aus.

Artikel 9

Der Bürgermeister und der Oberbürgermeister treffen die notwendigen Maßnahmen bezüglich Ausbildung und Übungen im Rahmen dieser Vereinbarung, sei es aus eigener Initiative oder in Ausführung der Beschlüsse von zuständigen übergeordneten Behörden.

Artikel 10

Der Bürgermeister und der Oberbürgermeister treffen auf Wunsch Maßnahmen, falls erforderlich in Absprache mit übergeordneten Behörden, hinsichtlich der Verbindungsmöglichkeiten, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung garantieren können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird ein Bericht einerseits durch den Einsatzleiter am Brand- und Unfallort und andererseits durch den (die) Kommandant (en) der Einsatzeinheit (en) verfaßt.

Dieser Bericht wird dem Bürgermeister bzw. dem Oberbürgermeister, dem Kommandanten der Regionalen Feuerwehr, dem Provinzgouverneur in Lüttich und dem Regierungspräsidenten in Köln mitgeteilt.

BESCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Sie gilt für eine Periode von 5 Jahren und wird stillschweigend verlängert um eine neue Periode von 5 Jahren, es sei denn, eine der Parteien hat die Vereinbarung drei Monate vorher gekündigt.

Artikel 13

Diese Vereinbarung kann als Regelung der nachbarschaftlichen Hilfeleistung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Kelmis angesehen werden.

Unterzeichnet am 1. September 1998

Der Oberbürgermeister
der Stadt Aachen
in Vertretung
Joachim Witt, Stadtdirektor

Der Bürgermeister
der Gemeinde Kelmis
Mathieu Grosch